010 K 26/25

Amtsgericht Halle (Westf.)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 05.03.2027, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 21, Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.)

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Halle, Blatt 1325,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Tatenhausen, Flur 2, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, Zwergstraße 1, Größe: 755 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten des Sachverständigen handelt es sich um ein freistehendes, 2-geschossiges, unterkellertes Zweifamilienhaus mit ohne Genehmigung ausgebautem Dachgeschoss nebst Einzelgarage mit angebautem ehemaligen Kleintierstall.

Lage: Zwegstraße 1, 33790 Halle (Westf.) (Ortsteil Tatenhausen)

Baujahr: 1966

Wohnfläche: ca. 186 qm

Grundstücksgröße: 755 qm

Verkehrswert: 320.000,00 EUR

Es besteht Instandhaltungsstau bei Wärmeschutz und die Hauseingangstreppe ist sanierungsbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.01.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 02.07.2026 auf

320.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.